

RICHTLINIE ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER MITARBEITER DES TBO

Soweit in dieser Richtlinie Begriffe verwendet werden, welche geschlechtsspezifisch formuliert sind, beziehen diese sich stets auf Personen beiderlei Geschlechts.

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie ist für die Entschädigung aller für den TBO dauernd oder einmalig tätigen Mitarbeiter, Referentinnen oder Leiter gemäss der nachfolgenden Kategorisierung gültig.

2. Entschädigung für Sitzungen

Sämtliche für den TBO tätige Mitarbeiterinnen sowie die Geschäftsstellenleiterin werden für verbandsinterne oder -externe Sitzungen wie folgt entschädigt:

a. Teilnahme	CHF 20.00
b. Vorsitz	CHF 40.00
c. Reiseentschädigung	
- pro Autokilometer	CHF 0.50
- Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel	Kosten mit Halbtaxabonnement 2. Klasse

3. Entschädigung für die Mithilfe an TBO-Anlässen

Die für den TBO an einem Anlass (Turnfest, Jugendturntag, Vereinsmeisterschaft, Spielturnier, Wettkämpfe in der Gymnastik, im GETU, im KUTU; Delegiertenversammlung, Präsidentenkonferenz und Konferenzen der Abteilungen usw.) tätigen Mitarbeiter werden gestützt auf die übernommene Verantwortung und den erbrachten Zeitaufwand in die Stufen I bis III kategorisiert und haben Anspruch auf die Ausrichtung einer Pauschalentschädigung durch den TBO. Die Zuteilung der jeweiligen Organisationsfunktion des Mitarbeiters in die Stufen I bis III erfolgt nach Weisung der für den Anlass hauptverantwortlichen Person des TBO. Es gelten die folgenden Entschädigungsansätze:

<u>Stufe</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>Einsatz bis und mit 4.5 h</u>	<u>Einsatz ab 4.5 h</u>
Stufe I	Gesamtwettkampfleiter (Hauptverantwortung)	CHF 50.00	CHF 100.00
Stufe II	Spartenchefs und Wettkampfleiter	CHF 30.00	CHF 60.00
Stufe III	Spartenmitarbeiter	CHF 15.00	CHF 30.00
Reiseentschädigung (für alle Stufen)			
	- pro Autokilometer		CHF 0.50
	- Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel	Kosten mit Halbtaxabonnement 2. Klasse	

4. Entschädigung für Leiter von Kursen

A) Generelle Entschädigungen

Wer im Rahmen eines durch den TBO organisierten Kurses (Abendkurse, Halb-, Ganz- und Mehrtageskurse) Lektionen erteilt oder Referate hält, wird wie folgt entschädigt:

a. einzelne Lektion von 45 bis 75 Minuten Dauer	CHF 40.00
b. pro zusätzliche gleiche Lektion von 45 bis 75 Minuten Dauer	CHF 30.00
c. einzelne Lektion von über 75 Minuten Dauer	CHF 60.00
d. pro zusätzliche gleiche Lektion von über 75 Minuten Dauer	CHF 40.00
e. Abendkurs	CHF 60.00
f. Experten an Fortbildungs- und Grundkursen bis und mit 4.5 Stunden	CHF 150.00
g. Experten an Fortbildungs- und Grundkursen von mehr als 4.5 Stunden	CHF 300.00
h. Administration von Kursen von mehr als 4.5 Stunden ohne eigene Lektionen	CHF 40.00

Reiseentschädigung

- | | |
|--|--|
| - pro Autokilometer | CHF 0.50 |
| - Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel | Kosten mit Halbtaxabonnement 2. Klasse |

Für auswärtige Referentinnen und Leiter gilt – unter Vorbehalt von Ziffer 9 hiernach – die gleiche Entschädigung wie für Mitarbeiter des TBO.

B) Trainings für Gymnaestrada, Grossgruppenvorführen, Trainings Schweizer Meisterschaften oder ähnliches

Für solche Trainings ist vorgängig für alle Veranstaltungen ein Gesuch an den Vorstand zu stellen, welches u.a. die geplante Anzahl Trainings, die Anzahl der Leiter und Teilnehmer und die somit geplanten Kosten enthält. Der Vorstand entscheidet anschliessend, ob und wenn ja welche Kostenanteile durch den Verband übernommen werden.

5. Entschädigung für Hauptverantwortliche von Wochen- oder Modulkursen

Wer als Mitarbeiter des TBO die administrative und/oder technische Hauptverantwortung für einen durch den TBO organisierten Leiter- oder mehrtägigen Modulkurs übernimmt, wird für die Vorbereitung, die Begleitung sowie die Nachbereitung des Kurses mit einer Pauschale von CHF 150.00 entschädigt. Falls der Mitarbeiter von anderer Stelle für seine Aufwendungen entschädigt wird, entfällt diese Pauschale. Richtet die andere Stelle einen geringeren als den vorbezeichneten Pauschalbetrag aus, hat der TBO-Funktionsträger Anspruch auf die Ausrichtung der Differenz.

6. Pauschalentschädigungen

Für ihre grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführten Tätigkeiten erhalten die Amtsträgerinnen folgender Funktionen innerhalb des TBO eine Jahres- bzw. Anlasspauschale, letztere kann anteilmässig über mehrere Jahre ausbezahlt werden.

a. Präsidium	CHF 700.00
b. Abteilungschefs Finanzen, Breitensport, Anlässe und Spitzensport	CHF 500.00
c. Ressortschefs	CHF 50.00
d. Redaktorin TBO Newsletter	CHF 300.00
e. Webmaster	CHF 200.00
f. Mitarbeiterin Kursadministration	CHF 500.00
g. Anlassbeitrag Hauptverantwortung Oberländisches Turnfest (Pro Turnfest, gemäss Stellenbeschrieb)	CHF 1'500.00
h. Anlassbeitrag Hauptverantwortung Jugendturntage (Pro Anlass)	CHF 400.00
i. Anlassbeitrag Hauptverantwortung Vereinsmeisterschaft	CHF 100.00
j. Anlassbeitrag Verantwortung Vorausscheidungen „Dr schnällscht Oberländer“, GETU-Meisterschaften, Rhythmische Gymnastik, Spielturniere/Meisterschaften, Jugendcup, Gymnastiktesttage Jugend	CHF 50.00

7. Entschädigung für Kursbesuche, Konferenzen und Vertretungen des TBO gegen aussen

Wer in einer Funktion des TBO Kurse oder Konferenzen besucht (Zentralkurse, Seminare, Weiterbildungskurse, Verbandsleiterkonferenzen usw.) oder wer den TBO in offizieller Funktion vertritt (Anlässe befreundeter Verbände, Anlässe von Mitgliedervereinen, Teilnahme an Beerdigungen usw.) wird – sofern der Vertreterin des TBO nicht durch die jeweilige Organisation ein Entgelt respektive Spesen erstattet werden – wie folgt entschädigt:

a. für einen Einsatz bis und mit 4.5 Stunden	CHF 20.00
b. für einen Einsatz von über 4.5 Stunden	CHF 40.00
c. Reiseentschädigung	
- pro Autokilometer	CHF 0.50
- Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel	Kosten mit Halbtaxabonnement 2. Klasse

Werden durch die organisierende Institution geringere als die vorbezeichneten Reisespesen ausbezahlt, hat der TBO-Funktionsträger Anspruch auf die Ausrichtung der Differenz zu den TBO-Ansätzen.

Werden dem Mitarbeiter des TBO vom Organisator des Anlasses Fixkosten in Rechnung gestellt beteiligt sich der TBO – sofern der besuchte Anlass im Interesse des TBO liegt und die Teilnahme dem Vorstand vorgängig zur Kenntnis gebracht wurde – in der Regel mit 50% an diesen Kosten. Abweichende Beschlüsse im Einzelfall durch den Vorstand des TBO bleiben vorbehalten.

8. Kopien

Für die Erstellung von Kopien ist grundsätzlich die Geschäftsstelle des TBO zuständig. Exakt definierte Kopieraufträge sind der Geschäftsstellenleiterin mit der vollständigen Absenderadresse und zusammen mit der fertig ausgearbeiteten Kopiervorlage in elektronischer oder schriftlicher Form bis spätestens 14 Tage vor Gebrauch oder – wenn mit der Leitung der Geschäftsstelle abgesprochen auch später – zugehen zu lassen. Für Turnfeste, Vereinsmeisterschaften oder Jugendturntage beträgt die Bearbeitungsfrist 30 Tage. Durch Dritte erstellte Kopien werden nicht entschädigt.

9. Abweichende Entschädigungen und Spesen

Von dieser Richtlinie abweichend ausbezahlte Entschädigungen bedürfen der Zustimmung des entsprechenden Abteilungschefs, welcher jeweils Rücksprache mit dem Chef Finanzen nimmt. Diese Zustimmung muss von der für den Anlass verantwortlichen Person des TBO vor der Durchführung der Ausbildungseinheit eingeholt werden.

10. Gültigkeit

Die Richtlinie in der vorliegenden Fassung tritt rückwirkend per 1. Dezember 2015 in Kraft.

Wimmis, 1. Februar 2016

Für den Vorstand TBO



Oskar Marggi
Präsident



Roger Hunziker
Chef Finanzen